

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 16 (1915-1916)

Artikel: Die Macht der Rechtsidee
Autor: Egger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-917306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

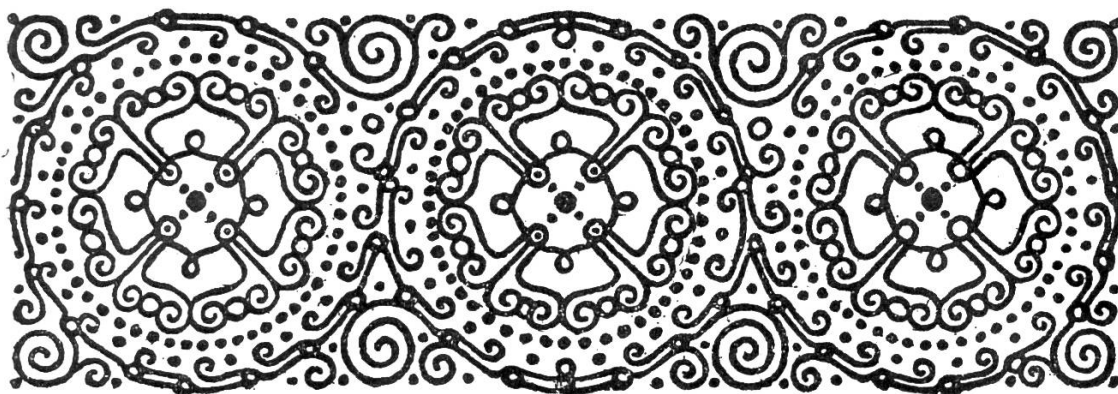
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE MACHT DER RECHTSIDEE

I.

Die Geltung des Rechts beruht nach der landläufigsten Auffassung auf der Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung. Das Recht ist genau so stark, wie der Zwangsapparat, der hinter ihm steht.

Nur durch den Hinweis auf die *staatlichen Gewaltmittel* glaubt man die Leistungen des Rechts, glaubt man die Aufrechterhaltung der Ordnung erklären zu können. Auferlegt doch das Recht dem Einzelnen schwere Pflichten. Es zieht enge Schranken, an die sich der Einzelne bei Verfolgung seiner persönlichen Interessen immer wieder stößt, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Handwerker, der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeiter. Die Rechtsordnung mutet auch dem Besitzlosen zu, dass er die Besitzverteilung anerkennt mit ihrer ungleichen und willkürlichen Verteilung. Auch das letzte Schuldenbäuerlein muss der Rechtsordnung seinen Tribut entrichten, wenn es den Hypothekarzins dem städtischen Kapitalbesitzer einschickt. Aber sie alle samt und sonders sind dadurch wieder miteinander verbunden, dass sie nach Gesetz und Recht Steuern zu zahlen, Abgaben aller Art zu entrichten und während Wochen und Monaten Militärdienst zu leisten haben. Und welch unerhörte Anforderungen, welch maßlose Zumutungen werden vollends heute in den kriegführenden Staaten mit der Majestät des Rechts an jeden Einzelnen gestellt.

All das — meint man — wird doch nur dadurch möglich, dass hinter dem Recht die organisierte Gewalt des Staates steht,

das Gericht und die Vollstreckung, die Zwangsbetreibung und die Strafe, die Polizei und das Militär — ein ganzes System von Gewalt- und Zwangsmitteln.

Und doch kann es *nicht* wahr sein, dass das Recht *nur auf der Gewalt* beruht. Wer das behauptet, verwandelt das Recht in einen einzigen großen Zwangsapparat, den Staat in ein Zuchthaus. Der Gedanke ist absurd, dass unsere Rechtsordnung nur dem Strafgesetzbuch ihre fortdauernde Geltung verdanke. Dann wäre sie reif für den Untergang, der dann auch rasch genug hereinbrechen müsste. Der rechtliche Verkehr wird nicht durch das Strafrecht aufrecht erhalten. Schließlich kann dieses auch niemanden zwingen, wie die Übertretungen selbst am besten beweisen. Es kann nur auf das Verbrechen eine Strafe setzen und muss es dann jedem Einzelnen überlassen, ob er das Recht befolgen oder unter Gewärtigung von Strafe brechen wolle. Und nur gerade für jene ist im Grunde genommen das Strafrecht geschrieben, welche sich überhaupt vor diese Wahl stellen. Für die große Mehrzahl ist diese Frage gar keine Frage. Wenn sie in den Schranken der Rechtsordnung verbleibt, kommt der Strafanstalt nicht das geringste Verdienst zu. Für sie ist das Strafgesetz nicht vorhanden.

Ähnliches wäre von der Zwangsvollstreckung zu sagen. Die eingegangenen Verpflichtungen werden im allgemeinen ohne Seitenblick auf den Betreibungsbeamten gehalten. Der Kredit ist auch heute noch ein Glauben, ein Vertrauen, und gerade im kaufmännischen Verkehr bemisst er sich vielmehr nach den persönlichen Eigenschaften, nach dem Charakter, nach seelischen Werten, als nach den unberechenbaren und fatalen Aussichten auf das Ergebnis einer allfälligen Zwangsvollstreckung.

So kann es denn *nicht die Gewalt* sein, welche die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens aufrecht erhält. Wäre es nur die Gewalt, dann entbehrte die Rechtsordnung ja auch jeder innern Rechtfertigung. Dann würde sie blind wirken wie eine Naturgewalt. Dann ist nicht einzusehen, warum nicht jede andere Machtorganisation sich diese Macht aneignen oder sich über sie hinwegsetzen sollte. Ist das Recht nur Macht, dann mag es zusehen, wie es sich behauptet. Dann liegt das Recht immer beim Stärksten. Die Machttheorie zerstört letzten Endes das Recht, negiert es, hebt es auf.

Aber welcher geheimnisvollen Macht verdankt dann das Recht seine Geltung? Warum gehorchen die Menschen dem Recht? Die Frage nach der Macht des Rechts ist die Frage nach den *Beweggründen des Rechtsgehorsams* und der Rechtsbefolgung. Diese Beweggründe müssen wir im Innern des Menschen suchen, in seinem Sinnen und Trachten, in seinem Denken und Wollen, Empfinden und Urteilen. Diese Motive haben wohl in der Geschichte ihre großen Wandlungen erfahren. Auf einer niedern Stufe ergibt sich der Rechtsgehorsam aus einer unfreien Gesinnung, aus Angst und Furcht, aus dunklem Wahn und blindem Autoritätsglauben. Ein Rechtsbefehl wird befolgt, nicht weil er recht und gut ist, sondern weil er anbefohlen wird von den Göttern oder von irgend einer andern gefürchteten großen Macht, vom Häuptling, vom Fürsten, vom Priester. Aber das menschliche Handeln wird mehr und mehr rationalisiert. Auf der heutigen Kulturstufe sind die Beweggründe der Rechtsbefolgung unerschöpflich reich und kompliziert wie die Beweggründe des menschlichen Verhaltens überhaupt. Dabei können sie auch heute noch unfrei sein und sittlich tief stehen, sie können aber auch dem Sonnenreich der geistigen Freiheit und Überlegenheit angehören.

Manch einer ist ein braver Mann, der keinen Fuß breit vom Wege des Rechts abweicht, nur aus Klugheit und Schlaueit oder aus Bequemlichkeit und Denkfaulheit. Aber es wäre übel bestellt um eine Gesellschaft, deren Recht auf diesen geistigen Pfeilern ruhte. Sie wäre wie ein Eisenbahnbetrieb, in welchem sich die Arbeiter auf die passive Resistenz verlegen. Nein, das ist — trotz allem und allem — nicht die Psychologie unseres Handels und Verkehrs, unserer volkswirtschaftlichen Produktion, unseres gesamten Rechtslebens. Diese beruht nicht auf der Schlaueit, sondern auf der Rechtschaffenheit, nicht auf der Klugheit, sondern auf dem Pflichtbewusstsein, nicht auf der Bequemlichkeit, sondern auf der Gewissenhaftigkeit und dem Ehrgefühl. Darauf beruht die Tätigkeit unserer Beamten, wenn sie selbst bei unzulänglichen oder schlechten Gehaltsverhältnissen ihre ganze Kraft für die Pflichterfüllung einsetzen. Darauf beruht die Tätigkeit des Kaufmanns, des Unternehmers, des Prinzipals, darauf aber auch — von pathologischen Sozialerscheinungen abgesehen — diejenige der Angestellten und Arbeiter.

Das liegt so *im Wesen des Menschen* begründet. Man hat in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts viel zu viel mit dem isolierten Individuum operiert und dabei nur allzu oft übersehen, dass es diesen Menschen gar nicht gibt, der nur auf sich selbst gestellt wäre. Der Mensch lebt nicht allein, und kann nicht allein leben. Zu allen Zeiten und überall sehen wir ihn hineingestellt in Familie und Gesellschaft. Er ist ein Zoon politikon, *ein soziales Wesen*. Er ist auf die Gemeinschaft angewiesen. Diese Gemeinschaft aber hat ihre Ordnung und kann ohne sie nicht bestehen. Der Mensch ist in die *Gesellschaft* hineingestellt, d. h. er ist in eine *Ordnung* hineingestellt. Das beherrscht auch sein Bewusstsein. Wenn das Wesen des Menschen ein soziales ist, so heißt das, dass sein Bewusstsein, seine Gesinnung — dem allgemeinsten Gehalte nach — eine soziale sei. Im Menschen lebt das Gemeinschaftsbewusstsein und damit das Rechtsbewusstsein. *Die menschliche Vernunft* weist den Menschen auf die Ordnung hin und gebietet ihm die Befolgung derselben. Die menschliche Vernunft zwingt ihn aber auch, weiter unablässig diese Ordnung bestmöglich zu gestalten, nach den Gesetzen der Vernunft selbst, die da nun sind die Gesetze der Gerechtigkeit. Nicht nur Ordnung verlangt der Menscheng Geist, sondern rechte Ordnung. Diese besteht keineswegs nur in der Zweckmäßigkeit. Weit über alle Utilität hinaus geht diese Anforderung. Das Recht muss gerecht sein. Das gehört zu seinem Wesen. Ein Recht, das sich selbst als ungerecht bekennen würde, ist nicht denkbar. Das Recht muss den Anspruch erheben, dass es gerecht sei. Gewiss, das positive Recht bleibt immer hinter dieser Anforderung zurück, gerade wie die landläufige Moral hinter der reinen Sittlichkeit zurückbleibt. Deshalb bleibt doch hier die Sittlichkeit, dort die Gerechtigkeit, die treibende Kraft. Daraufhin prüfen wir jeden *Richterspruch*, und brächte es ein Land bis an den Rand des Abgrundes — Gerechtigkeit muss sein. Deshalb erfolgt auch der *Kampf um neues Recht*, um neue Gesetze immer wieder mit dem ganzen Aufwand der sittlichen Entrüstung und der sittlichen Begeisterung. Davon machen auch die Vertreter der materialistischen Weltanschauung keine Ausnahme. Auch für sie ist die Gestaltung der Rechtsordnung in Wirklichkeit nicht einfach eine Notwendigkeit, nicht einfach ein Rechenexempel oder eine Futtertrogfrage, sondern ein Werk der menschlichen Vernunft, und auch sie

suchen ihre Postulate als Forderungen der Gerechtigkeit zu erweisen. Und erst wenn der Kampf auf diesen Boden verpflanzt ist, erwärmen sich die Geister, erfüllen Leidenschaft und Begeisterung die Kämpfer.

Hier nun liegen die tiefsten Wurzeln der Rechtsmacht und der Rechtsgeltung. „Nicht in dem äußern Zwang, sondern in der *Erfüllung des Gerechtigkeitsideals* liegt die innerste Lebensmacht des Rechtes“ (Sohm). Der Menschegeist gestaltet das Recht als Ordnung, und er gestaltet es nach Kräften als gerechte Ordnung. Das Recht ist deshalb um so stärker und setzt sich im Leben um so sicherer durch, je mehr es dieser obersten Anforderung Genüge leistet. Dasjenige Recht ist das stärkste, das der äußern Zwangsmittel gar nicht bedarf, weil es sich von selbst durchsetzt, weil es von jedermann als richtig erkannt oder empfunden, und deshalb aus tiefster Überzeugung oder als eine Selbstverständlichkeit befolgt wird. Größer als die äußere ist die innere Macht des Rechtes. Das Recht ist eine *geistige* Macht, die Lebensluft des Rechtes ist die Vernunft.

Aus dieser *Geistigkeit der Rechtsmacht* und der unablässigen Orientierung des Rechtes an dem Ideal der Gerechtigkeit erklären sich uns die wichtigsten Erscheinungen des Rechtslebens.

In diesem Wesen der Rechtsmacht liegt *der konservative Zug der rechtsgeschichtlichen Entwicklung* begründet. Eine einmal bestehende Rechtsordnung ist nun doch schon eine Ordnung. Man kennt sie mit allen ihren Schwächen, aber man kennt doch auch ihre Vorzüge, von denen der größte eben in der Ordnung selbst liegt. Deshalb hat jede Neuerung, und wär's auch eine noch so schüchterne und berechtigte, mit der Besorgnis zu rechnen, ob sie sich bewährt, ob sie wirklich eine Verbesserung sei, ob der Schritt ins Dunkle gewagt werden dürfe. Daraus ergeben sich aber auch für den Gesetzgeber bestimmte Anforderungen: er wird die im Volke vorhandenen und noch lebendigen Rechtsvorstellungen als einen wertvollen Besitz möglichst respektieren, und er wird sie in den Dienst der neuen Gesetzgebung, die er inaugurieren will, stellen. Er wird damit dem Verständnis seines Werkes und der Anerkennung und Durchsetzung desselben mächtig Vorschub leisten. Bekanntlich ist das schweizerische Zivilgesetzbuch so viel wie möglich nach dieser Methode gearbeitet.

Aber gerade die neue Zivilrechtsordnung zeigt, dass es nicht genügt, ein Gesetzbuch zu erlassen. Es ist wahrhaft verblüffend zu beobachten, in welcher materialistischer Weise der Laie an die *Macht des Buchstabens* zu glauben geneigt ist. Er gibt sich nur allzu leicht dem Wahne hin, mit dem Erlass eines Gesetzes sei die Arbeit getan, der Fortschritt erreicht, das neue Recht gewährleistet. In Wirklichkeit kann ein solches neues Recht toter Buchstabe bleiben. Es lebt nicht im Rechtsbewusstsein der Rechtsgenossen, es wird nicht angewendet — dann steht dieses Recht nur auf dem Papier, dann führt es nur eine Scheinexistenz. Das Zivilgesetzbuch hat eine Reihe von Rechtsinstituten eingeführt, die bald für die eine, bald für die andere Landesgegend neu sind. Vielfach werden diese neuen Rechtsgrundsätze heute noch gar nicht angewendet: das Recht ist wohl da, aber es fehlt noch das geistige Band, *die geistige Macht*. Das Recht wirkt nicht durch sich selbst, sondern nur durch die Menschen, die es erfassen, in sich aufnehmen, durchdenken, anwenden. Das Recht will empfunden, gedacht, erkannt sein — das Recht ist eine *geistige Macht*.

Deshalb gilt gerade auch für die *Rechtsanwendung* der Satz, dass der Buchstabe tötet und der Geist allein lebendig macht. Nicht die Gewalt, die hinter einem Rechte steht, und nicht der Buchstabe der Gesetzestafel — der Geist, der die Rechtsordnung erfüllt, ist das Bestimmende. Deshalb kann es sich ereignen, dass wohl ein Gesetz dem Wortlaute nach unverändert in Kraft bestehen bleibt, dass aber das angewendete lebendige Recht doch sich durchaus wandelt gemäß den Wandlungen der Rechtsüberzeugung. Es sei nur an die Grundsätze der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit oder an das Fabrikhaftpflichtgesetz oder das alte Obligationenrecht und die tiefen Wandlungen, die diese Gesetze im Laufe der Jahrzehnte in der Praxis, im Leben draußen, erfahren haben, erinnert.

Aus dem Wesen der Rechtsmacht erklärt sich aber auch noch die eigentümliche Erscheinung, dass zuweilen ein Rechtssatz nicht mehr angewendet wird, obschon er formell noch durchaus zu Recht besteht. Die Juristen sagen von einem solchen Gesetz, es sei obsolet geworden. So bedenklich diese Erscheinung anmuten mag — es ist doch gar nicht so selten, dass ein Gesetz einfach veraltet. Das zürcherische Schulgesetz besteht formell noch zu

Recht, in Wirklichkeit ist es in allen seinen Teilen durchlöchert. Das Gesetz ist in vielen Bestimmungen offenbar unvernünftig und unausführbar geworden. Damit hat es alle Motivationskraft verloren. Das Recht kann seinem Wesen nach nichts Unrechtes, nichts Unvernünftiges wollen, und so schreitet die Praxis der Behörden, der Gerichte über diese Bestimmungen hinweg.

Vor allem aber: nur durch das stete Wirken dieser geistigen Macht lassen sich die gewaltigen *Leistungen des Rechtes* erklären. Das Recht wirkt Friede. Es schafft eine Ordnung, welche die Menschen in ihren Bann zieht. Die Verhältnisse des heutigen Lebens sind gewiss vielfach ganz außerordentlich ungünstig: Eng leben die Menschen zusammen. Der wirtschaftliche Kampf ist ein harter, schwerer geworden. Die Gegensätze der Interessen, aber auch der Anschauungen sind von Gegend zu Gegend, von Stand zu Stand, von Einzelem zu Einzelem ungeheuer große, wie nie zuvor. Und doch wickelt sich — im großen und ganzen — der ungeheuer gesteigerte Verkehr und das ganze menschliche Zusammenleben in unserem Gemeinwesen, in unsern Staaten, vor allem auch in unsern großen Städten, mit voller Sicherheit ab. Dass die Rechtsordnung besteht und morgen wie heute bestehen wird — darauf beruht auch alle unsere Berechnung, all unser Tun. Der Mensch fürchtet den Menschen nicht mehr — „homo homini lupus“. Es herrscht das Vertrauen, Vertrauen von Rechtsgenosse zu Rechtsgenosse und zum Gemeinwesen. Der wirtschaftliche Kampf ist ein harter, schwerer, und er nimmt die ganze Kraft des Einzelnen in Anspruch — aber er vollzieht sich in den Formen Rechens. Verpönt ist alle Anwendung von Gewalt. Weit zurück liegen die Zeiten der Selbsthilfe, der Privatrache, der Fehde. Und nicht nur Gewalt, sondern auch alle Mittel der Hinterlist, der Lüge, der Unanständigkeit sind verpönt. Begreiflich, dass im heutigen sozialen Kampf die Gegner immer wieder bis an die Grenze des Erlaubten gehen und selbst diese Grenzen missachten, aber immer wird die Linie wieder hergestellt und scharf markiert.

Die heutige Rechtsordnung geht aus von der *Freiheit des Einzelnen*. Sie anerkennt die Autonomie des Individuums. Sie gewährt ihm die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung dem Staate gegenüber und unter den Privaten, die Freiheit des Handels und Gewerbes, der Religion, der Rede, der Koalition. Aber es sind

nicht absolute, schrankenlose Freiheiten. Die Freiheit ist nicht Willkür. Sie ist nur eingeräumt, *soweit sie mit der Ordnung und dem Frieden vereinbar*. Die Freiheit des Einzelnen kann nur soweit Bestand haben, dass auch die Freiheit des andern daneben bestehen kann. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht in einer reichen Praxis bei Behandlung von Streik, Boykott und Sperre, unlauterem Wettbewerb, Pressdelikten etc. immer wieder als einen obersten Grundsatz unserer Rechtsordnung ausgesprochen. „Die Ausübung der Rechte und die Betätigung der menschlichen Freiheit muss in einer Weise erfolgen, die auch dem Mitmenschen die Betätigung seiner Rechte und seiner Freiheit ermöglicht. Wird das Recht und die Freiheit dazu gebraucht, die Freiheit eines andern zu unterdrücken, oder in ihrem Wesen einzuschränken, so liegt ein Missbrauch des Rechtes und der Freiheit vor, der vor der Rechtsordnung nicht bestehen kann. Recht schlägt dann in Unrecht um, und es handelt sich nicht mehr um die erlaubte Ausübung des Rechtes, sondern um Rechtsmissbrauch.“ (Bg. 32 II. 368.)

So lässt die private Rechtsordnung die zahllosen und einander widersprechenden Interessen der Rechtsgenossen wohl gelten. Ja die Anerkennung derselben und ihre Ausgestaltung mit Rechtsschutz macht einen Hauptinhalt des Rechtes aus. Aber es zieht der Interessenverfolgung bestimmte Schranken. Damit richtet es sich naturgemäss gerade gegen den *Stärkeren*. Dieser wird in der Machtentfaltung und Machtanwendung in dem Maße zurückgebunden, als es die Rücksichtnahme auf die andern und auf das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Letztlich kommt dies auch dem Stärkeren zugute. Denn auch für ihn schafft das Recht Ordnung und damit die Möglichkeit der Berechnung, der Vorausschau und planvoller Arbeit.

So *bekämpft* die *private Rechtsordnung die Machtpolitik*. Sie anerkennt kein Recht des Stärkern, weil er der stärkere ist. Sie anerkennt, von Notwehr und Notstand abgesehen, kein Recht der Gewaltanwendung. Sie hat das Recht der Macht gebrochen durch die Macht des Rechtes. Dies hat sie erreicht, indem sie den Einzelnen in seine Schranken verwies: Freiheit aber nicht Willkür, Ordnung und nicht Anarchie. Diese Schranken sind allgemeiner, grundsätzlicher Art. Die Rechtsordnung ringt auch auf ihrem Gebiet und mit ihren Mitteln um die Verwirklichung jenes

Grundsatzes: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu. Der kategorische Imperativ gibt auch für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens eine oberste Direktive ab: Handle stets nach der Maxime, von der du zugleich wollen kannst, dass sie zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werde. Handle so, dass du wollen kannst, dass jeder andere in deiner Lage dir gegenüber auch so handeln würde.

So gelangen wir denn zu diesem *Ergebnis: Unsere private Rechtsordnung* hat mit Erfolg *die Anwendung von Gewalt und Zwang bekämpft*. Sie hat einen *Zustand des Vertrauens und des Friedens* geschaffen. Dieses Wunder hat sie geleistet, nicht selbst wieder durch Gewalt und Zwang, sondern vor allem *durch geistige Mächte*, durch den Sinn für Ehrlichkeit und Anstand, für Recht und Gerechtigkeit, durch das sieghafte Walten der *menschlichen Vernunft*. Diese kulturelle Großtat ist *nicht die Tat Einzelner*, sie ist die *Schöpfung des in der Rechtsgemeinschaft organisierten Volkes selbst*.

Die gleichen Lehren gewinnen wir aus der Betrachtung der *Geschichte der Staaten* und ihren Rechtsformen. Die Geschichte der Staaten führt durch ungezählte Revolutionen. Immer wieder haben solche die staatliche Ordnung erschüttert, zerstört und neu errichtet. Die Revolution bedeutet einen Akt der Gewalt und der Gesetzwidrigkeit. Das bisherige Recht wird nicht auf dem Wege Rechtens geändert, sondern auf illegalem Wege, durch Bedrohung und Zwang, durch Aufruhr und Waffengewalt. Es gibt Revolutionen von oben, und diese bilden zumeist traurigste Blätter in der Geschichte der Völker. Es gibt Revolutionen von unten, wie die französische von 1789, die deutsche von 1848, die russische von 1905. Diese Revolutionen von unten erfahren in der Geschichte zumeist eine andere, günstigere Beurteilung. Das muss auffallen, da doch ein Widerstand gegen die bestehende Rechtsordnung, ein Rechtsbruch vorliegt. Die Erklärung liegt aber darin: Die bestehende Ordnung entsprach dem gemeinen Bewusstsein nicht mehr, sie wurde nicht mehr als eine Rechtsordnung empfunden, sondern als ein Zustand des Unrechtes erkannt. Die Rechtsordnung erschien jetzt nur noch als ein Gewaltsapparat, als ein Zwangssystem, eine Tyrannei, eben als *Macht*. Es fehlte ihr aber das, was der Macht innewohnen muss, wenn sie Recht sein soll: der Gerech-

tigkeitsgehalt. Sie sah aber auch keinen friedlichen, legalen Weg vor, um zu einer neuen Ordnung, zu einem gerechteren Zustand zu gelangen. Von diesen Voraussetzungen geht der Freiheitsdichter aus, wenn er die Tellentat besingt:

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden, — Wenn unerträglich wird die Last, greift er — Hinauf getrosten Mutes in den Himmel — Und holt herunter seine ewigen Rechte — Die droben hangen unveräußerlich — Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.

Solche Revolutionen erweisen uns erneut wieder die *Macht der Rechtsidee*, die sieghafte Kraft der Gerechtigkeitsvorstellungen. Es ist äußerst interessant, in der Geschichte der Revolutionen zu verfolgen, wie die revolutionäre Bewegung immer wieder ihre Hauptnahrung darin findet, dass sie dem Herrschenden oder den bisher Herrschenden vorwirft, *sie* hätten das Recht gebrochen. Daraus hat die Revolution immer wieder die Kraft gewonnen, die zum Erfolge führte, dass sie im Namen des *Rechtes selbst* auftrat, dass sie das verletzte Recht wieder herzustellen prätendierte. Und nicht weniger interessant ist es zu verfolgen, wie die Revolutionen sich durchsetzen. Sehr oft erweist sich die äußere Gewalt der bisherigen Herrschaft als unterminiert. Die Kanonen gehen nicht mehr los, die Bajonette stechen nicht mehr, *der neue Geist* hat die Stützen der bisherigen Macht selbst durchseucht. Gerade hier erweist sich dann der Geist sinnenfällig mächtiger als die äußere Macht. So setzt sich die Revolution durch und schafft eine neue, in zahllosen Fällen eine bessere, höhere Rechtsordnung.

Aber immerhin — es erscheint doch als ein Gebot der Vernunft, als ein unabweisliches Postulat des Gemeinschafts- und Rechtsbewusstseins, dass die Rechtsordnungen selbst so zu gestalten seien, *dass Revolutionen nicht mehr nötig und nicht mehr möglich* seien. Der eine Weg ist nicht begehbar, die Festigung der äußeren Gewalt. Je größer diese, desto größer der Gegendruck, und schließlich erweist sich der neue Geist doch als stärker und entlädt sich nur in um so furchtbarer Eruption. Es bleibt nur der andere: eine Ordnung der Freiheit und Gleichheit und eine Ordnung, welche die Möglichkeit der Fortbildung auf dem Wege Rechtens nach Maßgabe der Bedürfnisse und Rechtsüberzeugungen durchaus offen lässt. So weist denn auch hier die Entwicklung mit innerer Notwendigkeit auf die freiheitliche, *demokratische Orga-*

nisation des Staates hin: Überwindung des Zwanges durch die Freiheit, der Gewalt durch das Recht.

Ferner lehrt uns gerade das Staatsrecht, dass in der Tat viel Recht *lediglich auf der Rechtsüberzeugung* beruht und *keine äußere Macht* dahinter steht. Die Konstitutionen der Monarchien räumen dem Landesfürsten bestimmte Rechte ein und auferlegen ihm bestimmte Pflichten, z. B. die Gesetze zu unterschreiben und zu veröffentlichen. Diese Rechtsstellung des Monarchen gehört zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung, gehört zum Fundamentalrecht, aber erzwingbar sind die betreffenden Normen nicht. Das Gleiche gilt von dem Recht der Parlamente. Unsere Bundesversammlung ist in ihrer Kompetenz an die Bundesverfassung gebunden. Aber wie, wenn jene die ihr eingeräumten Befugnisse überschritte? Das ist ganz gewiss schon vorgekommen. Für mehr als ein Bundesgesetz bleibt die verfassungsmäßige Grundlage eine höchst unsichere. Zweifelhaft erschien sie bekanntlich auch für die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 3. August 1914, die dem Bundesrat die Vollmachten für die Kriegszeit eingeräumt haben. Die Bundesversammlung hat freilich mehrheitlich erklärt, dass sie mit ihren Beschlüssen innerhalb der Grenzen der Bundesversammlung geblieben sei. Ginge sie einmal bewusst und vorsätzlich darüber hinaus, dann läge ein revolutionärer Akt vor. Aber eine objektive Verfassungsverletzung liegt auch vor, wenn die Überschreitung im guten Glauben geschieht. Das ist, wie gesagt, ganz gewiss schon vorgekommen. Aber in solchen Fällen bleibt es doch bei dem gefassten Beschluss. Es gibt keine exekutive und keine richterliche Gewalt, welche in einem solchen Falle der Bundesverfassung Nachachtung verschaffen könnte. Die Durchführung des Grundgesetzes ist also nicht erzwingbar, und doch wird es ängstlich gehalten. Die Überschreitungen, die vorgekommen, beweisen als Ausnahme nur die Regel und beweisen nur, dass die Rechtsüberzeugungen über den Inhalt der Verfassungsbestimmungen im konkreten Fall auseinander gingen, aber nichts gegen die Geltung und allgemeine Respektierung der Verfassungsgrundsätze selbst.

Nicht weniger gefestigt ist das Rechtsverhältnis der Kantone zum Bund und der Kantone untereinander, und das Gleiche wäre zu sagen von der nordamerikanischen Union und vom deutschen Reich. Diese Bundesstaaten bestehen nicht kraft der militärischen

Überlegenheit einzelner Bundesglieder — diese bildet eher eine Erschwerung des Zusammenschlusses und ein Hindernis für die innere Erstärkung des Bundes — sondern sie bestehen dank des Einheitswillens aller Glieder.

Und endlich lehrt uns wieder vor allem das Staatsrecht, dass der Buchstabe tötet und *der Geist allein lebendig macht*. Die Verfassung allein tut's nicht. Es kommt alles darauf an, mit welchem Geist sie von den Rechtsgenossen erfüllt werde. Die Religionsfreiheit ist in erster Linie nicht ein Verfassungsgrundsatz, sondern eine Denkungsart. Das Gleiche gilt von der Demokratie oder vom Liberalismus. Dieser verlangt nach einer bestimmten Staatsform und er hat sie vielfach auch durchgesetzt. Aber wie weit er sich lebendig auswirkte, ob und wie lange er herrschte, das bestimmte sich darnach, ob und wie stark er die Gemüter beherrschte. Der Liberalismus ist in erster Linie nicht eine Frage der Verfassungsform, sondern der Gesinnung der Volksgenossen. „Selbst wenn wir eine Verfassung vom Himmel herabholten, die noch besser ist, als die belgische, und noch reiner als die Musterverfassung irgend eines nordamerikanischen Einzelstaates, und ihr verschenkt diese Verfassung an eine Bevölkerung, in der es keine Selbstachtung des einzelnen Menschen gibt, wo der einzelne vom andern nicht geachtet wird, dann hat diese Verfassung trotz ihrer technischen Vollkommenheit durchaus keine liberale und fortschrittliche Gesamtwirkung“ (Naumann). So hat Ungarn eine sehr liberale Verfassung, aber die Magyaren bauen auf ihr ihre Nationalitätsherrschaft auf. In den Vereinigten Staaten ist die Rechtsgleichheit ein anerkannter Grundsatz, aber für die Neger wird er illusorisch gemacht. Die Nord- und Südstaaten haben gleiche demokratische Verfassungen. Aber das bedeutet noch nicht die gleiche Kraft der Volksherrschaft. Die Negerrepublik Haiti hatte seinerzeit die modernste französische Verfassung übernommen, aber damit allein war für die Kultur noch nichts gewonnen — das Staatswesen blieb so korrupt und das Volk innerlich so unfrei, wie es vorher gewesen.

Diese Hinweise müssen genügen. Wir gelangen für die *staatliche* Ordnung zu dem gleichen *Ergebnis*, wie für die *privatrechtliche*: in jahrhundertelanger Entwicklung sind die heutigen Kulturstaaten herangewachsen. Sie haben die Mächte im Staat zurückgedrängt oder beseitigt zugunsten der einen staatlichen

Macht und damit zugunsten der staatlichen Ordnung. Wie für die private, so war auch für die öffentliche Ordnung das Ziel ein gefestigter *Landfriede*. Auch hierin liegt eine Entwicklung im Sinne der *Überwindung der Gewalt* und der *Aufrichtung und inneren Befestigung des Rechtes*. Diese Entwicklung erfolgte zumeist auf dem Umweg über den Absolutismus, aber mit innerer Notwendigkeit führt sie schließlich zu einer freiheitlichen Gestaltung, zum *Verfassungsstaat* und zur *Demokratie*. Denn gerade diese Wendung der staatsrechtlichen Entwicklung bietet eine besondere Gewähr für die dauernde Herrschaft des Rechtes. Der freiheitliche Staat ist getragen von der Rechtsüberzeugung freier Bürger. Er ist getragen von den Gerechtigkeitsvorstellungen des Volkes. *Die staatliche Herrschaft ruht in der Volksgemeinschaft selbst und in den in ihr wirkenden Gerechtigkeitsvorstellungen*. *Justitia fundamentum regnorum*. *Auch hier siegen über alle äußern Gewalten schließlich die innern Mächte: die Vernunft, die Gerechtigkeit*. *Sie schaffen einen Zustand der Ordnung, des Friedens und der Freiheit*.

(Schluss folgt.)

ZÜRICH

A. EGGER



KRIEG

Von FRIEDRICH W. WAGNER

Alle Ferne trüb verhängt —
Bäume senken Äste —
Traurig. Wo ein Lied anfängt,
Lockt es keine Gäste.

Tiere klagen irgendwo.
Menschenherzen brechen.
Leben fault auf nassem Stroh.
Man muss leise sprechen.

Schleicht nachts das fahl Gespenst —
Häuser flackern auf.
Leichen, bleich vom Mond beglänzt,
Türmen sich zuhauf.